

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD

**Elektronisch [E-Mail]**  
cornelia.perler@bj.admin.ch

21. März 2022

### **Vernehmlassung zum Entwurf zur Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen i.S. «Entwurf zur Änderung Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung». Nachfolgend äussern wir uns gerne wie folgt:

#### **Allgemeine Bemerkungen:**

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung präsentiert das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD die anlässlich der neuen Transparenz-Vorschriften im Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) erstellte Verordnung. Wie wir bereits in der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte unter dem Titel «Transparenz bei der Politikfinanzierung» mitgeteilt haben, sehen wir ebenfalls Handlungsbedarf in diesem Bereich und begrüssen folglich die Transparenz-Vorschriften im BPR wie auch die dazugehörige Verordnung.

Eine Konkretisierung auf Stufe Verordnung ist für die praktische Umsetzung der Transparenz-Vorschriften hilfreich. Die detaillierte Regelung in der Verordnung über die Transparenz in der Politikfinanzierung ist unseres Erachtens geglückt; die wesentlichen Aspekte der Offenlegung sind konkretisiert und definiert. Viele Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Offenlegungsvorschriften werden damit beantwortet.

#### **Zur Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung:**

Für eine allfällige sinngemässe Regelung auf kantonaler Ebene ist es uns wichtig, dass die Einzelheiten möglichst detailliert und verständlich geregelt sind. Im Wesentlichen sollten die Bedingungen der Offenlegungspflicht, das Verfahren, aber auch die Zuständigkeiten der Prüfung und die Rechtsfolgen geregelt sein.

Vorab stellen wir fest, dass die Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung logisch aufgebaut ist, die wesentlichen Begriffserklärungen enthält und die grundlegenden Aspekte der Offenlegungsmodalitäten erfasst.

Der einleitende 1. Abschnitt der Verordnung, worin Gegenstand und Begriffe definiert und erklärt werden, ist für das Verständnis der darauffolgenden Offenlegungsvorschriften hilfreich und demzufolge auch sinnvoll. Die Begriffe sind gut verständlich erklärt und die für die

Anschauung notwendigen Begriffe sind enthalten.

Zentral für die Umsetzung scheinen uns die Offenlegungsmodalitäten, welche im 2. bis und mit 6. Abschnitt der Verordnung geregelt sind. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) als zuständige Stelle für die Entgegennahme, Kontrolle und Veröffentlichung der Meldungen zu definieren, wird begrüsst. Das Meldeverfahren, in dem die politischen Akteurinnen und Akteure selber ihre finanziellen Angaben und Dokumente in einem elektronischen Register eintragen und hochladen können, scheint uns benutzerfreundlich. Die detaillierten Regelungen in den Artikeln 4 bis 6 zu den Formalitäten der Meldungen erleichtern die Handhabung.

Die Präzisierungen im 3. Abschnitt zur Offenlegungspflicht der politischen Parteien sowie der Parteilosen, wie auch diese der Kampagnenführenden im 4. Abschnitt, dienen einer gezielten Umsetzung und der Rechtssicherheit mit der Regelung der entsprechenden Fristen und Modalitäten.

Mit der Frage nach der Kontrolle und Veröffentlichung der gemeldeten Informationen haben wir uns bei vergangenen Vorstössen auf kantonaler Ebene eingehend befasst. Der vorgeschlagene 5. Abschnitt der Verordnung über die Transparenzvorschriften in der Politikfinanzierung gibt die wichtigsten Aspekte dazu wieder. Es ist durchaus sinnvoll, dass die EFK für das fristgerechte Einreichen sowie die Vollständigkeit der Meldungen besorgt ist und sie diese laufend mit Stichproben überprüft. Die in Artikel 14 geregelte Mitwirkung der verpflichteten Akteurinnen und Akteure ist eine gelungene Regelung, welche die Abklärungen im Zusammenhang mit den Stichprobenkontrollen erleichtert.

Die Veröffentlichung der betreffenden Einnahmen und Zuwendungen auf einer dafür errichteten Internetseite ist zeitgemäss, dennoch sind nicht zuletzt aufgrund des Datenschutzes detaillierte Regelungen zu den Informationen, welche veröffentlicht werden dürfen, wichtig. Wesentliche Aspekte, welche Dokumente veröffentlicht werden dürfen und welche nicht, Zeitpunkt der Veröffentlichung, etc. sind enthalten. Auch der in Artikel 16 geregelte Spezialfall, dass eingereichte Dokumente bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Offenlegungspflichten und einem eingeleiteten Strafverfahren aufgrund der Unschuldsvermutung ohne entsprechenden Hinweis veröffentlicht werden, erachten wir als sinnvoll. Im Sinne der Transparenz und Vollständigkeit begrüßen wir es, dass sobald ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt, ein entsprechender Hinweis auf das Urteil angebracht wird und die betroffenen politischen Akteurinnen und Akteure die Möglichkeit haben, um eine Datenberichtigung zu ersuchen.

Obwohl die Regelung zu den unrechtmässig erhaltenen Zuwendungen sehr umstritten ist und einige Parteien als Folge davon das Ausbleiben gewisser Spenden befürchten, befürworten wir nach wie vor diese Regelung der unrechtmässig erhaltenen Zuwendungen wie anonyme Spenden und Spenden aus dem Ausland mit den Einzelheiten in Artikel 19.

Abschliessend halten wir fest, dass die Offenlegung der Finanzierung der freien Meinungsbildung dient. Wir begrüßen die eingeleiteten Schritte. Allen Wahl- und Abstimmungsberechtigten wird ein unkomplizierter Zugang zu diesen Informationen verschafft, ohne mit Finanzierungsvorschriften in die Parteiautonomie einzugreifen. Die Umsetzung mit Hilfe der Verordnung scheint uns für die betroffenen politischen Akteurinnen und Akteure gut denkbar. Wir unterstützen den Entwurf der Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung.

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Dr. Remo Ankli  
Landammann

sig. Andreas Eng  
Staatsschreiber